

Dobzheimer Zeitung

Druck und Verlag:
Ph. Dembach, Dobzheim.

Amts-Blatt.

Geschäftsstelle: Römergasse 14.

Nummer 33.

Mittwoch, 24. April 1918.

18. Jahrgang.

Ämliche Anzeigen.

Verordnung über eine Anbau und Ernteflächenhebung im Jahre 1918.

Vom 21. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden festgesetzt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - d) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Körnermais,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse.)
10. Hülsenfrüchten

I. zur Körnergewinnung

- a) Erbsen und Beluschten,
- b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen)
- c) Linen und Widen,
- d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
- e) Lupinen,
- f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
- g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,

II. zur Grünfütterergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder im Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,

11. Delfrüchten

- a) Raps und Rübsen,
- b) alle übrigen Delfrüchte (Mohn, Lein-
dotter, Senf, Sonnenblumen und andere),

12. Geispinzipflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Kessel und andere),

13. Kartoffeln

- a) Frühkartoffeln,
- b) Spätkartoffeln,

14. Rüben und Wurzelsfrüchten

- a) Zuckerrüben,
- b) Runkel- (Futter-) rüben,
- c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi,
Brulen, Dotischen),
- d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,

15. Gemüse

- a) Weißkohl,
- b) alle sonstigen Kohlarten,
- c) Zwiebeln,
- d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel,
Lopinamburs, Schwarzwurzeln, Mai-
rüben, Rote Rüben, Sellerie, Gurken
und andere),

16. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heuge- winnung

- a) Alles aller Art, Luzerne auch mit Bei-
mischung von Gräsern,
- b) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella
als Hauptfrucht, Eperlette, Mais und
andere), auch in Mischung,

17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsge- wächse, Grassamereien, Hopfen, Tabak, Bichorien, Korbweiden und andere)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die
gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen
und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Be-
fragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter
(Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den
Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem
Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauens-

leuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und
rechnengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach
dem beigelegten Muster 1, dessen Inhalt für den
Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung
maßgebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis
zum 1. Mai 1918 an der Hand der Grundstücks-
kataster oder entsprechender oder ähnlicher Unter-
lagen (Grundsteuerunterlagen, Grundsteuerbücher,
Einkommennachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse,
Gütergeschosse, Flurbücher u. dergl.) die Namen der
Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächen-
größe der im Gemeindebezirk belegen Grund-
stücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Ge-
meinde anzugeben, in deren Flurbereich sie belegen
sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit
der Flächenangaben zu überwachen und insbeson-
dere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die
Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen
mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den
Vorschriften der §§ 4 und 5 und die Verlängerung
der Frist des § 1 zulassen.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und
ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der
Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht-
und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die
Verwendung und den Anbau der Grundstücke Aus-
kunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr Be-
auftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung
richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen
die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu
betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Ge-
schäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch
hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter
oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden
einzuholen.

§ 8.

Die Herstellung und Versendung der Druck-
sachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Be-
stimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.
Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle
von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie
können die Erhebung auch auf andere Früchte er-
strecken und sonstige Änderungen der Fassung der
Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes
Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegs-
ernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen
Amte bis zum 1. Mai 1918 einzufenden.

§ 10.

Die Bundeszentralbehörden haben eine nach
Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden geglie-
derte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhe-
bung nach dem Muster 2 dem Kriegsernährungs-
amt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis
zum 8. Juli 1918 einzufenden.

§ 11.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine
besondere Erhebung über die Ernteflächen beim
selbstmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen.
Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vor-
schrift im § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach
dieser Verordnung oder den zur ihrer Ausführung
erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder
wissentlich unrichtig oder unvollständig macht oder
wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Be-
treten der Grundstücke oder die Einsicht in die Ge-
schäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten An-
gaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark be-
straft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai
1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im
laufenden Jahre.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 1918.

Der Königl. Landrat.
von Heimbürg.

Gelangt zur Kenntnis.

Dobzheim, den 8. April 1918.

Der Bürgermeister: Sporckhorst.

Bekanntmachung.

Der Kreis hat noch 48- bis 51% Kall in
Erbenheim auf Lager. Evtl. Bestellungen hierauf
müssen sofort, spätestens aber bis Ende dieser
Woche in der Verkaufsstelle Römergasse 14 er-
folgen.

Die Lebensmittelverteilungsstelle.

Brotkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der neuen Brotkarten findet
am Samstag, den 27. April er.
in der vorderen Schule an der Neugasse
nach der bisherigen Brotkarten-Einteilung statt.
Wer zur festgesetzten Zeit seine Karten
nicht abholt, kann diese erst am folgenden
Dienstag, mittags 12 Uhr, auf Zimmer 7,
in Empfang nehmen.

Die Ausgabe der neuen Karten erfolgt nur
gegen Rückgabe der alten Stammscheine.

Dobzheim, den 23. April 1918

Der Bürgermeister:
Sporckhorst.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Versteigerung der Grabnutzung
von den Feldwegen, Wegegräben und Böschungen
findet am

Montag, den 29. d. Mts.

vormittags 11 Uhr im Rathaus Hof hier selbst statt.
Dobzheim, den 24. April 1918.

Der Bürgermeister: Sporckhorst.

Vom Weltkrieg.

Seeres-Bericht vom 23. April.

Westlicher Kriegsschauplatz

An den Schlachtfrent blieb die Gefechtsstärke
auf zeitweilig auflebenden Artilleriekämpfe und ört-
liche Infanterieunternehmungen beschränkt. Die
englische Infanterie war namentlich zwischen Lens
und Albert sehr tätig. Erkundungsabteilungen, die
an zahlreichen Punkten gegen unsere Linien vor-
stießen, wurden überall geschlagen. Vergeblich ver-
suchte der Feind mit starken Kräften das am 21.
April am Walde von Abeluy verlorene Gelände
wieder zu nehmen und beiderseits der Straße
Bouzin-court-Abeluy die Bahn nördlich von Albert
zu gewinnen. In mehreren verlustreichen An-
stürmen büßte er Gefangene ein.

An den übrigen Fronten nichts von Bedeutung.

In den beiden letzten Tagen wurden 30 feind-
liche Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Budler er-
langt seinen 32., Leutnant Wendhoff seinen 27.
Luftsieg.

Mazedonische Front.

Zwischen Ochrida- und Prespalee sowie nord-
westlich von Monastir Artillerie- und Minenkämpfe.
Deutsche Abteilungen stehen westlich von Tokovo in
französische Stellungen vor. Bulgarische Truppen
wehten südlich des Voranfers englische Teilan-
griffe ab. Einige Franzosen und Engländer wur-
den gefangen.

Der erste General-Quartiermeister: Ludendorff.

Ereignisse zur See.

689 000 Tonnen im März!

(Amtlich.) Im Monat März sind insgesamt
689 000 Bruttoregistertonnen des für unsere Feinde
nutzbaren Handelschiffsrums vernichtet worden.
Der unseren Feinden zur Verfügung stehende

Welthandelschiffraum ist soweit allein durch kriegerische Maßnahmen seit Kriegsbeginn um rund
16 469 000 Bruttoregistertonnen
verringert worden.

Ein Treffen in der deutschen Bucht.

(Amtlich) Eine unserer Patrouillen stieß am 20. April nachmittags im Grenzgebiet der Deutschen Bucht nördlich Texel auf leichte feindliche Streitkräfte, die sich nach kurzem Feuergefecht mit höchster Fahrt zurückzogen. Der Feind hat mehrere Treffer erhalten. Unsere Streitkräfte haben keine Beschädigungen und keine Verluste.

Der fliegerheld v. Richtshofen gefallen!

(Amtlich) Am 21. April ist Rittmeister Freiherr von Richtshofen von einem Jagdfluge an der Somme nicht mehr zurückgekehrt. — Eine Meldung des Reiterischen Bureaus vom 23. April läßt keinen Zweifel mehr, daß Rittmeister Freiherr von Richtshofen den Tod gefunden hat und am 22. April unweit seines Landungsplatzes unter militärischen Ehren bestattet worden ist.

Sotales.

Dogheim, 24. April.

— 8. Kriegsanleihe. Bei der hiesigen Sammelstelle der Riff. Sparkasse wurden diesmal 34 700 Mk. Kriegsanleihe gezeichnet, gegen 20 000 Mk. bei der 7. Anleihe. In dieser Summe sind nicht die Beträge der Zeichnung der Gemeinde u. a. enthalten.

Der Weltrekord der achten deutschen Kriegsanleihe.

Das deutsche Volk hat mit seiner achten Kriegsanleihe den Weltrekord geschlagen. Nach dem Ergebnis der amtlichen Feststellungen wurden auf die achte Kriegsanleihe ohne die zum Umtausch gemeldeten älteren Kriegsanleihen 14 Milliarden und 550 Millionen Mark gezeichnet, mit dieser Nielsenzeichnung hat das deutsche Volk nicht nur in beispielloser Weise seine finanziellen Leistungen während des Weltkrieges erhöht, sondern Deutschland hat dadurch auch die größte finanzielle Kraft unter allen am Weltkriege beteiligten Völkern gezeigt. Alles was bisher im Weltkriege an finanziellen und wirt-

schaftlichen Leistungen vollbracht wurde, ist durch die achte deutsche Kriegsanleihe in den Schatten gestellt worden. Unsere Feinde mögen daraus lernen, daß den Großtaten unserer Helden auf den Schlachtfeldern der Opfermut des deutschen Volkes auf allen Gebieten ebenbürtig zur Seite steht, und daß Deutschlands Siegeswille unerschütterlich erhalten bleibt. Sicher hat auch die große Zuversicht des deutschen Volkes auf den glücklichen Endsieg, noch besonders gestärkt durch unsere Siege im Westen, zu dem beispiellosen Erfolge der achten Kriegsanleihe beigetragen.

Achtung! Sämtliche Jungmänner sowie die über 16 Jahre alten Gewerbeschüler haben sich an den jeden Mittwoch Abend 1/9 Uhr stattfindenden gemeinsamen militärischen Vorbereitungsübungen zu beteiligen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird zur Anzeige gebracht.

Turnverein. Mittwoch nachm. 5—7 Uhr Schülerturnen. Mittwoch und Freitag abends 8 1/2 Uhr Turnstunde. Die Leiter.

Katholischer Kirchenchor. Donnerstag Abend 9 Uhr Gesangsprobe in der Turnhalle. Soli. und pünktl. Ersch. erwünscht. D. S.



Auf dem Felde der Ehre mußten ihr Leben dahingeben unsere lieben Mitbürger

Musketier Wilh. Krauß

† am 6. April 1918.

Schütze Wilh. Roos

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, † am 9. April 1918.

Ihr Andenken wird in Ehren gehalten von ihren Mitbürgern der Gemeinde Dogheim.

Dogheim, den 27. April 1918.

Namens der Gemeinde Dogheim:

Sperkhorst, Bürgermeister.

141, 142)

Wiederseh'n war seine und unsere Hoffnung.

Tieferschüttet erhielten wir die schmerzliche Nachricht, daß mein innigstgeliebter Sohn und Bruder

Schütze Wilhelm Roos

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.

im blühenden Alter von 22 Jahren am 9. April d. Js. bei den letzten schweren Kämpfen im Westen den Heldentod fürs Vaterland gefunden hat.

In tiefer Trauer:
Familie Thomas.

Dogheim, den 23. April 1918.

Der „Kathol. Männerverein“ Dotzheim erfüllt die traurige Pflicht, seine Mitglieder von dem Tode seines werten Mitgliedes, des

Schützen Wilhelm Roos,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.,

† am 9. April 1918 auf dem Felde der Ehre,

geziemend in Kenntnis zu setzen.

In langjähriger, eifriger Mitgliedschaft wurde er uns ein treuer, lieber Freund. Sein Andenken werden wir in Ehren bewahren.

Der Vorstand.

Gesangverein & Sängerkunst.

Grav. 1875.

Grav. 1875.

Den Heldentod fürs Vaterland starb auf den blutgedrängten Feldern Frankreichs unser lieber Sangesbruder

Herr Wilh. Krauß

am 6. April d. Js., wovon wir unserr werten Mitglieder geziemend in Kenntnis setzen.

Sein Name wird stets in treuer Erinnerung bleiben.

Der Vorstand.

Wir suchen verkäuf. Häuser

an beliebigen Plätzen mit und ohne Geschäft behufs Unterbringung an von uns vorgemerkte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbstgeigentlichern erwünscht an den Verlag der

Permiert- u. Verkaufszentrale
Frankfurt a. M., Hausmanns.

7 Hühner zu verkaufen.

Wilh. Rosel, Obergasse 18.

Empfehle: Geländerriegel, Breiter, Saumpfähle usw.

Wagnermeister K. Sommer,
Obergasse 30.

Eine frischmelkende Ziege
zu verkaufen. Obsteinerstraße 11.



Ach, es ist ja kaum zu fassen,
Daß Du niemals lehrst zurück,
So jung mußt Du Dein Leben lassen
Verstört ist unser größtes Glück.
Und jeder der Dich hat gekannt

Und auch Dein treues Herz,
Der drückt uns stumm nur noch die Hand
In diesem tiefen Schmerz.
Du gutes Herz ruh still in Frieden
Ewig beweint von seinen Lieben.

Tieferschüttet erhielten wir die schmerzliche Nachricht, daß unser innigstgeliebter, unvergeßlicher Sohn, Bruder und Cousin

Musketier Jakob Bing

im blühenden noch nicht vollendetem 20. Lebensjahre als zweites Opfer seiner Familie am 24. März d. Js. durch einen Brustschuß den Heldentod für sein Vaterland gefunden hat.

In tiefem Schmerz:

Familie Sofie Schwarz nebst Geschwister u. Angehörige.

Dogheim, den 23. April 1918

Danksagung.

Herzlichen Dank Allen für die erwiesene Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer geliebten Tochter und Schwester

Margarethe

besonders den zahlreichen Kranz- und Blumenpendern.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Familie Jak. Mackauer nebst Angehörige.

Dogheim, 12. April 1918

Der Evangelische Jugendverein Dogheim

veranstaltet zur Feier seines Stiftungstages

Sonntag, den 28. April abends 7 1/2 Uhr

im Saalbau „Deutscher Kaiser“ dahier einen

Heimat-Abend.

Zur Ausführung kommen u. a. „Deutsche Ehrlichkeit“, „Deutsche Not und deutsches Ringen.“

In der Pause findet eine Verlosung statt.

Eintrittspreis: 60 Pfg.

Der Reinertrag ist bestimmt für die Kleinkinderschule als Jubiläumstage zu ihrem 25 jährigen Bestehen.

Kassenöffnung: 7 Uhr.

Anfang: 7 1/2 Uhr.

Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt.

Um recht zahlreichen Besuch bittet,

Der Vorstand.

Danksagung.

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke, die uns anlässlich unseres

„silbernen Ehejubiläums“

in so reichem Maße übermittelt wurden, sagen wir hiermit auf diesem Wege allen unseren

herzlichsten Dank.

Meßgermeister Aug. Wintermeyer u. Frau,
geb. Rosel.

Dogheim, den 22. April 1918.

Am 20. April 1918 ist eine Bekanntmachung betreffend „Bestands-erhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbällen“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.
Gouvernement der Festung Mainz.